



Bundesministerium für Inneres
Per E-Mail:

bmi-III-1@bmi.gv.at

CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 1630-14/ES/SL	4273	15.10.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt gegen den geplanten Gesetzesentwurf keinen grundsätzlichen Einwand, möchte jedoch Folgendes zu bedenken geben:

Zum Grenzkontrollgesetz:

Die vorgeschlagene Fassung des § 12a Abs. 1 Grenzkontrollgesetz sieht vor, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Grenzkontrolle ermächtigt sind, bei Minderjährigen zu überprüfen, ob das Einverständnis des Obsorgeberechtigten zum Grenzübertritt vorliegt. Kein Zweifel sollte gemäß den Erläuterungen vorliegen, wenn der Minderjährige in Begleitung des Obsorgeberechtigten reist.

Die Frage des Nachweises der Obsorgeberechtigung bleibt in den Erläuterungen offen, ist jedoch vor allem im Hinblick auf das österreichische Namensrecht, das eine Divergenz zwischen dem Familiennamen des Minderjährigen und dem des Obsorgeberechtigten zulässt, nicht unwesentlich. So ist schon bei der Ausstellung eines Reisepasses für ein Kind – vor allem bei nicht verheirateten bzw. geschiedenen Elternteilen – die Vorlage von obsorgerelevanten Dokumenten (bis hin zum diesbezüglichen Gerichtsbeschluss) notwendig, um die alleinige bzw. auch gemeinsame Obsorge nachzuweisen. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob dies bedeutet, dass bei Auslandsreisen zusätzlich zu den Reisedokumenten auch sämtliche die Obsorge betreffenden Dokumente mitzuführen sind. Dies hat weitreichende Folgen nicht nur für die Frage des ungehinderten und reibungslosen Grenzübertritts, sondern auch in Bezug auf die Bereitstellung diesbezüglichen Informationsmaterials für Reiseveranstalter bzw. Reisebüros.

Es wird daher angeraten, in den Erläuterungen auszuführen, wie der Nachweis der Obsorgeberechtigung in der Praxis erbracht werden kann.

Zum Staatsbürgerschaftsgesetz:

Durch die Änderung im Staatsbürgerschaftsgesetz, das für Staatsbürger, die freiwillig für eine bewaffnete Gruppe aktiv an Feindseligkeiten im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konflikts teilnehmen, wird in § 33 Abs. 2 StbG ein neuer Entziehungstatbestand normiert. Im Gegensatz zu dem in § 33 Abs. 1 leg. cit. genannten Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, zu welchem Österreich einen völkerrechtlichen Vorbehalt abgegeben hat, fehlt ein solcher Vorbehalt in Bezug auf den Tatbestand des Abs. 2 leg. cit. Voraussetzung für die Entziehung ist somit das zusätzliche Vorhandensein der Staatsbürgerschaft eines anderen Staates (Doppelstaatsbürgerschaft), was auch in Abs. 2 leg. cit. Niederschlag gefunden hat. Im Regel-Ausnahme-Konzept des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts stellt der Tatbestand der Doppelstaatsbürgerschaft jedoch die Ausnahme dar. Auf Grund des begrenzten Anwendungsbereichs stellt sich die Frage, ob die Regelung in der Praxis überhaupt Wirksamkeit entfalten kann.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin